

Antikorruptionsrichtlinie

Ziele und Geltungsbereich

Eines der übergeordneten Unternehmensziele der Grosskraftwerk Mannheim Aktiengesellschaft (GKM) ist die Verhinderung von Korruption. Das GKM vertritt im Zusammenhang mit Korruption folgenden Standpunkt:

- Das GKM toleriert keine korrupten Praktiken seiner Mitarbeiter¹ und seiner Geschäftspartner. Korruption ist kein Kavaliersdelikt. Verstöße gegen die Regelungen dieser Richtlinie werden die im Einzelfall gebotenen rechtlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen.
- Das GKM verbietet jede Beteiligung an oder Duldung von Bestechung oder jeder anderen Form der Korruption. Dieser Grundsatz erfordert auch, dass bei jeder geschäftlichen Betätigung bereits der Anschein von Korruption vermieden wird.
- Das GKM erwartet, dass alle Mitarbeiter es als ihre eigene Aufgabe ansehen, an der Vermeidung und Aufdeckung von Korruption im Geschäftsumfeld des GKM mitzuwirken und dadurch die Reputation des GKM zu stärken.

Die Antikorruptionsrichtlinie soll allen Führungskräften und Mitarbeitern des GKM helfen, Korruptionssituationen zu erkennen und sich in entsprechenden Situationen richtig zu verhalten, um dadurch Schaden von sich selbst und dem Unternehmen abzuwenden. Zusätzlich legt diese Richtlinie Standards für die Kooperation mit Geschäftspartnern fest. Sie gilt verbindlich für alle Mitarbeiter und Führungskräfte des GKM und seiner Geschäftspartner.

Wird ein Korruptionsfall aufgedeckt, hat dies weitreichende Konsequenzen für das GKM und die handelnden Personen, denn neben Strafen und Schadensersatzverpflichtungen für Mitarbeiter und das Unternehmen wird der Ruf und das Ansehen des GKM bei Mitarbeitern, Auftraggebern, Lieferanten, Banken und der Öffentlichkeit erheblich beschädigt.

Grundsätze

Einladungen, Geschenke und sonstige Zuwendungen dürfen nicht geeignet sein, den Empfänger zu beeinflussen. Es gilt:

- GKM-Mitarbeiter dürfen Geschenke, Einladungen und sonstige Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern weder für sich noch für Dritte fordern oder diesen versprechen.

¹ In dieser Richtlinie wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

- Geschäftspartner sind ausschließlich nach Grundsätzen des Wettbewerbs auszuwählen, d.h., insbesondere aufgrund des Preises, der Qualität und Eignung ihrer Leistung.
- GKM-Mitarbeiter müssen bereits den Anschein von korruptem Verhalten vermeiden. Einladungen, Geschenke und sonstige Zuwendungen dürfen nicht geeignet sein, den Empfänger in seiner geschäftlichen Entscheidung zu beeinflussen. Es darf umgekehrt auch nicht der Eindruck entstehen, GKM-Mitarbeiter könnten durch Zuwendungen beeinflusst werden.
- Für die Gewährung und Annahme von Zuwendungen aller Art gilt das Gebot der Angemessenheit und der Geschäftsüblichkeit. Geschenke und Einladungen müssen die jeweilige Geschäftssituation und die hierarchische Position des Gebers und Empfängers berücksichtigen.
- Soll eine Zuwendung vergeben werden, müssen auch die Regeln des Geschäftspartners eingehalten werden, sofern er diese dem GKM mitgeteilt hat. Das GKM verzichtet auf eine - nach unseren Grundsätzen und Regeln zulässige - Zuwendung, wenn das Regelwerk des Geschäftspartners diese nicht erlaubt.

Zuwendungsarten

1. Geschenke und andere Zuwendungen im geschäftlichen Verkehr

Für die Annahme und die Vergabe von Geschenken gelten die genannten Grundsätze, d.h., Art und Ausmaß müssen den üblichen lokalen Geschäftsgepflogenheiten entsprechen und es muss ein geschäftlicher Bezug gegeben sein. Darüber hinaus gelten für die Annahme von Geschenken für GKM-Mitarbeiter folgende Regelungen:

- **Erlaubte Geschenke:**
 - Geschenke von einem Geschäftspartner bis zu einem Wert von € 35,00 im Kalenderjahr;
 - Übliche Werbeartikel (Stifte, Tassen und ähnliche Gegenstände mit Firmenlogo).
- **Nicht zulässige Geschenke:**
 - Monetäre Geschenke aller Art (Bargeld, Überweisungen, Kredite, unberechtigte Gutschriften, Gutscheine, etc.);
 - Geschenke in engem Zusammenhang mit einer geschäftlichen Entscheidung (z.B. vor Vergabe eines Auftrags);

¹ In dieser Richtlinie wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.

- Geldwerte Leistungen (Nutzung von Firmeneigentum des Geschäftspartners, Inanspruchnahme vergünstigter Produkte oder Leistungen, etc.), die nicht für alle GKM-Mitarbeiter gelten.

2. Einladungen

Einladungen zu Geschäftsessen oder Veranstaltungen dürfen angenommen und ausgesprochen werden, soweit die genannten Grundsätze zum Umgang mit Zuwendungen erfüllt sind: Es muss ein geschäftlicher Bezug für alle Beteiligten unmittelbar gegeben sein und Art und Ausmaß der Einladung müssen den üblichen lokalen Geschäftsgepflogenheiten entsprechen. Die hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

- **Erlaubte Einladungen:** Einladungen, bei denen ein geschäftlicher Bezug erkennbar ist (z.B. Messen). Die Einladung beschränkt sich auf die geschäftliche Veranstaltung selbst und darf nicht die An- und Abreise, Hotelaufenthalte, Rahmenprogramm, etc. umfassen.
- **Nicht zulässige Einladungen:**
 - Einladungen zu Veranstaltungen, die keinen geschäftlichen Bezug haben
 - Einladungen in engem Zusammenhang mit einer geschäftlichen Entscheidung (z.B. vor Vergabe eines Auftrags).

Zuwendungen an Amtsträger

GKM-Mitarbeitern ist es grundsätzlich verboten, Amtsträgern Geld- oder Sachzuwendungen gleich welcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, selbst wenn diese noch so geringfügig sein sollten.

Mannheim, im Oktober 2022

¹ In dieser Richtlinie wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint. Der Begriff „Mitarbeiter“ umfasst auch die Führungskräfte aller Ebenen und Mitglieder geschäftsführender Organe.